

An den
Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg
FB 3 - Ordnung und Soziales
Domäne 3
32816 Schieder-Schwalenberg

Anzeige über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

gem. § 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schieder-Schwalenberg i.V.m. § 7 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

Ich erkläre hiermit, dass das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle der Brauchtumpflege dient, dass der Veranstalter zu a) fest in der Ortsgemeinschaft integriert ist und dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

a) Veranstalter

Name der/ des veranstaltenden Organisation / Vereins / Glaubensgemeinschaft

b) Veranstaltungszeitpunkt

Datum: _____ Uhrzeit Beginn: _____ Ende: _____

c) Verantwortliche Person

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

d) Name u. Alter der Personen, die das Brauchtumsfeuer ständig beaufsichtigen

(mindestens zwei Personen, davon eine volljährig)

- Name: _____ Alter: _____

- Name: _____ Alter: _____

e) Beschreibung des Durchführungsortes

(evtl. Straßenbezeichnung, Hausnummer, Flurstück, etc.)

f) Abstände, Maße

Entfernung zu baulichen Anlagen: _____ m

Entfernung zu öffentlichen Verkehrsflächen: _____ m

Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials: _____ m

g) Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Notrufhandy)

Nachfolgende Bestimmungen sind mir bekannt und werden bei der Durchführung entsprechend befolgt:

- 1) Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt, sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- 2) Zum Schutz der Kleintiere ist das Feuerungsmaterial nach dem Aufschichten mit einem kleinmaschigen Zaun zu umgeben (Höhe ca. 1 m), oder am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Abwehrmaßnahmen zu treffen, wie das Anbringen von flatternden Aluminiumbändern o.ä.
- 3) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Bei einem aufkommenden starken Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- 4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist zu übererden, so dass auch bei aufkommenden Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.
- 5) Von der Feuerstelle sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m Abstand von Hecken, Büschen und sonstigen Anpflanzungen
 - 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- 6) Wird das Brauchtumsfeuer innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Flugleitung verbrannt werden darf.

Ort, Datum, Unterschrift

